

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III	2024/104	03.07.2024

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Umwelt- und Planungsausschuss	27.08.2024	Entscheidung	öffentlich

**Neuaufstellung des Regionalplanes zur Anpassung an den LEP NRW
- Beschluss von Kriterien zur Sicherung von Standorten für Windkraftanlagen
außerhalb der Windenergiegebiete**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Ostbevern wird bei der Bezirksregierung Münster im laufenden Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan die Anregung vortragen, dass potentielle Standorte für Windkraftanlagen, die sich außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche befinden, durch eine entsprechende zeichnerische Festlegung auf regionalplanerischer Ebene gesichert werden, sofern im konkreten Einzelfall die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

1. es liegen gutachterliche Stellungnahmen vor, dass die einschlägigen Immissions-Grenzwerte einschließlich Schattenwurf und optisch bedrängende Wirkung sowohl zu Siedlungsgebieten als auch zu sonstigen Wohnnutzungen im Außenbereich nicht überschritten werden,
2. es wurde gutachterlich festgestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände ausgelöst werden
3. es liegt der gutachterliche Nachweis vor, dass die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und die damit potenziell verbundenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Landschaft, Wasser, kulturelles Erbe) nicht betroffen sind,

4. es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vereinbarkeit mit Schutzgebieten gegeben ist und
 5. vom Betreiber ist darzulegen, dass der erzeugte Strom eingespeist werden kann.
-

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja ☐ nein ☒

Sachdarstellung:

Im Zusammenhang mit der Beratung eines Bürgerantrages auf Erweiterung eines Windenergiegebietes hat der Gemeinderat am 27.06.2024 den Beschluss gefasst, geplante Anlagenstandorte für Windenergieanlagen, die sich außerhalb der zukünftigen Windenergiebereiche im Regionalplan befinden, nach zuvor festgelegten einheitlichen Kriterien der Bezirksregierung Münster im laufenden Verfahren zur Neuauufstellung des Regionalplanes zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan zu melden. Es wird damit das Ziel verfolgt, diese im Einzelfall bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen Standorte für Windenergieanlagen auf regionalplanerischer Ebene durch eine entsprechende zeichnerische Festlegung zu sichern.

Aufgrund der Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und des durch das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ neu formulierten § 249 Absatz 1 BauGB ist die Steuermöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung) für Windenergievorlagen vollständig entfallen.

Im Verfahren zur Neuauufstellung des Regionalplanes zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan wurden die bisherigen Windkonzentrationszonen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes übernommen, um schnellst möglichst den Flächenbeitragswert für das Münsterland von 2,13 % zu erreichen. Mit Rechtskraft des neuen Regionalplans sind Windenergieanlagen zukünftig innerhalb der festgelegten Windenergiebereiche privilegiert.

Für neue Anlagenstandorte außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche wird dann eine Positivplanung (Bauleitplanung/Flächennutzungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan) erforderlich.

Einige Vorhaben außerhalb der früheren Konzentrationszonen haben bereits eine gewisse Bearbeitungsreife erreicht. Allerdings kann heute nicht eingeschätzt werden, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt wird.

Um in diesem Zusammenhang eine für Investoren einheitliche Planungssicherheit und somit auch Gleichbehandlung zu gewährleisten und eine transparente Verwaltungspraxis zu ermöglichen, sollten diese im Einzelfall bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen Standorte für Windenergieanlagen nach zuvor festgelegten einheitlichen kommunalen Kriterien durch eine entsprechende zeichnerische Festlegung auf regionalplanerischer Ebene gesichert und der Bezirksregierung Münster im laufenden Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan als Anregung der Gemeinde Ostbevern mitgeteilt werden.

Folgende Kriterien werden bei der Beurteilung eines Standortes festgelegt:

- es liegen gutachterliche Stellungnahmen vor, dass die einschlägigen Immissions-Grenzwerte einschließlich Schattenwurf und optisch bedrängende Wirkung sowohl zu Siedlungsgebieten als auch zu sonstigen Wohnnutzungen im Außenbereich nicht überschritten werden,
- es wurde gutachterlich festgestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände ausgelöst werden
- es liegt der gutachtliche Nachweis vor, dass die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und die damit potenziell verbundenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Landschaft, Wasser, kulturelles Erbe) nicht betroffen sind
- es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vereinbarkeit mit Schutzgebieten gegeben ist, und
- vom Betreiber ist darzulegen, dass der erzeugte Strom eingespeist werden kann.